

# Immobilientipps für Erben

## Spezialthema

Seit 2009 gelten für Immobilien besondere Regeln – auch für ganz kleine Häuschen wie diese.



Foto: Svaantje | Pixelio

### Liebe Leserinnen und Leser,

Das neue Erbschaftssteuergesetz liest sich schlimmer als es ist. Diese Information fasst die wichtigsten Änderungen zusammen und gibt Ihnen Hinweise, wie Sie am besten damit umgehen.

### Immobilien – der Staat erbt mit

Über die Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde viel diskutiert – seit 1.1.2009 ist sie eine Tatsache. Kritik gibt es immer noch – vor allem daran, dass sie überhaupt beibehalten wurde. Nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die Erbschaftssteuer nur 0,7 % des gesamten Steuerkuchens ausmacht. Doch der Staat wollte auf die in den letzten 10 Jahren stetig gewachsene Einnahmequelle nicht verzichten.

### Erbschaftssteuerreform – warum?

Anlass für die Reform war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (0.11.2006, Az. 1 BvL 10/02). Das Gericht rügte die unterschiedliche Bewertung der Vermögensarten. Bei Immobilien, Betrieben oder auch Erbbaurechten wurden andere Bewertungsverfahren angewendet als beispielsweise bei Geld- oder Aktienvermögen. Dies widersprach laut Bundesverfassungsgericht dem Gleichheitsgrundsatz. So musste der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2008 eine Regelung schaffen, bei der für alle Vermögensarten eine Besteuerung auf Basis des Verkehrswertes gewährleistet ist.

### Welche Vorgänge sind steuerpflichtig?

Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer fällt an – in Juristendeutsch – bei einer Schenkung oder einem Erwerb von Todes wegen. Darunter versteht man eine Erbschaft, eine Schenkung auf den Todesfall, zum Beispiel

die Auszahlung einer Lebensversicherung an einen Hinterbliebenen, den Erwerb durch ein Vermächtnis, durch Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche und jeden Erwerb, der einem Dritten aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages zugute kommt. Als steuerpflichtige Schenkung gelten alle Zuwendungen ohne Gegenleistung unter Lebenden, Schenkungen durch Vollziehung einer Auflage oder Erfüllung einer Bedingung sowie Abfindungen für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht oder für vorzeitigen Erbausgleich.

### Welche Vorgänge sind steuerbefreit?

Steuerbefreit sind nach § 13 ErbStG unter anderem Gelegenheitsgeschenke sowie Zuwendungen unter Lebenden für deren angemessenen Unterhalt oder für ihre Ausbildung. Selbstgenutzte Wohnimmobilien können unter bestimmten Bedingungen steuerfrei an Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner, Kinder oder Enkel vererbt werden. Steuerbefreit sind auch Zuwendungen bis 20.000 Euro an Personen, die den Erblasser ohne angemessene Bezahlung gepflegt oder ihm Unterhalt gewährt haben.

Auch ein Vermögensrückfall ist steuerfrei, zum Beispiel wenn Eltern oder Großeltern ihren Kindern oder Enkeln Vermögen zukommen lassen, die Beschenkten aber zuerst versterben und die ursprünglichen Eigentümer das Geschenk wieder erben.

### Welche Steuerklassen gibt es?

Für die Erbschaftssteuer gibt es drei Steuerklassen: Steuerklasse I haben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel und Urenkel, Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen. Steuerklasse II betrifft Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten, ehemals eingetragene Lebenspartner, Eltern und Großeltern bei Erwerben durch Schenkung, und in der Steuerklasse III finden sich alle Übrigen, also etwa nichteheliche Lebenspartner und Freunde.

Wert in Euro (bisher)	Steuersatz in Steuerklasse I bis III (bisheriger Satz) in Prozent		
	I (Ehegatten sowie Kinder und Enkel)	II (zum Beispiel Geschwister)	III (alle weiteren Erben)
75.000 (52.000)	7 (7)	15 (30)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	20 (30)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	25 (30)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (30)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	35 (50)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	40 (50)	50 (47)
> 26.000.000 (> 25.565.000)	30 (30)	43 (50)	50 (50)
<b>FREIBETRÄGE</b>	<b>NEU</b>	<b>ALT</b>	
Ehegatten	500.000 Euro	307.000 Euro	
Eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro	5.200 Euro	
Kinder	400.000 Euro	205.000 Euro	
Enkel	200.000 Euro	51.200 Euro	
Übrige Personen Steuerklasse I	100.000 Euro	51.200 Euro	
Personen Steuerklasse II	20.000 Euro	10.300 Euro	
Personen Steuerklasse III	20.000 Euro	5.200 Euro	

## Wirbel um die zehnjährige Wohnpflicht

Ehepartner, Lebenspartner und Kinder erben die selbst genutzte Wohnung steuerfrei, wenn sie zehn Jahre lang darin wohnen bleiben. Das klingt unrealistisch und ist in der Praxis wohl von geringer Bedeutung, weil in den meisten Fällen schon der Freibetrag für Steuerfreiheit sorgt.



Foto: Erich Kasten | Pixello



Foto: Maurus Völkl | Pixello



Foto: Thomas Max Müller | Pixello

## Vorteile der Reform

Eingetragene Lebenspartner sowie Ehepartner und Kinder haben die meisten Vorteile der Reform.

\*Europäische Union und Europäischer Währungsraum

## Freibetrag für Hausrat

Der Gesetzgeber räumt den Erben für Hausrat Freibeträge ein. Zum Hausrat gehören zum Beispiel die Wohnungseinrichtung, Geschirr, Fernseher und DVD-Player, Wäsche und Kleidung. Personen der Steuerklasse I steht seit 2009 ein Freibetrag in Höhe von 41.000 Euro für Hausratsgegenstände zu. Für nicht zum Hausrat gehörende Gegenstände – etwa das Privatauto oder den Familienschmuck – beträgt der Freibetrag für diese Steuerklasse jetzt 12.000 Euro. Für Personen der Steuerklassen II und III gibt es einen Freibetrag für Hausrat und andere körperliche Gegenstände von insgesamt 12.000 Euro.

Achtung: Diese Steuerbefreiung bezieht sich z. B. nicht auf Grundvermögen, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen und Edelsteine.

## Versorgungsfreibetrag

Zusätzlich zum gängigen Freibetrag haben Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des Erblassers einen sogenannten Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro. Dieser zusätzliche Freibetrag wird allerdings um den Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die der Ehegatte oder Partner aus Anlass des Todes des Erblassers erhält und die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Auch Kinder haben einen besonderen, altersmäßig gestaffelten Versorgungsfreibetrag zusätzlich zum normalen Freibetrag.

## Baudenkmäler

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG bleibt das Erben von Grundbesitz jetzt zu 85 % steuerfrei (früher: 60 %), wenn dessen Erhaltung aufgrund seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten regelmäßig die Einnahmen aus dem Gebäude übersteigen und der Erbschaftsgegenstand in einem angemessenen Umfang der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht wird. In vollem Umfang von der Erbschaftsteuer befreit ist ein Gebäude, wenn es zusätzlich unter Denkmalschutz gestellt wird, sich seit mindestens 20 Jahren in Familienbesitz befindet oder in das Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragen ist. Wenn das Baudenkmal innerhalb von 10 Jahren nach der Erbschaft verkauft wird oder andere Voraussetzungen in diesem Zeitraum wegfallen, entsteht eine nachträgliche Steuerpflicht.

## Wie erfährt das Finanzamt von der Erbschaft?

Grundsätzlich ist jeder Empfänger einer Erbschaft oder Schenkung verpflichtet, dies dem Finanzamt innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Zuständig ist das Finanzamt am Wohnort des Verstorbenen. Oft ist in einem Regierungsbezirk ein bestimmtes Finanzamt zuständig, zum Beispiel für Erbschaften. Die Mitteilungspflicht gilt unabhängig vom Umfang der Erbschaft. Keine Mitteilungspflicht besteht, wenn ein Notar beteiligt ist

oder das Testament vom Nachlassgericht eröffnet wird: Diese Stellen informieren das Finanzamt von sich aus. Gehören jedoch zum Nachlass Grundstücke, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen, muss der Erbe immer auch selbst Mitteilung machen. Allgemein gilt: Verschweigen Sie nichts! Denn das Finanzamt erfährt immer durch das Standesamt, Notare, Gerichte, deutsche Konsuln im Ausland, bei größeren Summen auch durch Banken, Versicherungen und Bausparkassen von der Erbschaft. Ein Verschweigen seitens des Erben kann strafrechtliche Folgen haben.

## Entstehung und Fälligkeit

Der Entstehungszeitpunkt einer Steuer ist entscheidend für die Berechnung von Fristen – etwa für die Fälligkeit der Steuer. Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Ableben des Erblassers. Es gibt jedoch Ausnahmen: Erfolgt der Vermögenserwerb unter einer Bedingung oder Befristung, entsteht sie mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingung oder das jeweilige Ereignis eintritt. Bei Pflichtteilsansprüchen entsteht die Steuer mit deren Geltendmachung, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zuwendung erfolgt. Fällig ist die Erbschaftsteuer frühestens mit Bekanntgabe des Steuerbescheids, in dem sie festgesetzt wird. Auf Antrag ist insbesondere beim Eigenheim eine Stundung möglich. Dies gilt auch für vermietete Wohnobjekte.

## Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer

Die Frist zur Festsetzung der Erbschaftsteuer liegt bei 4 Jahren. Bei einer leichtfertigen Steuerverkürzung verlängert sie sich auf 5, bei Steuerhinterziehung auf 10 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Erblasser stirbt. Verlangt das Finanzamt eine Steuererklärung, beginnt sie mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird. Wird dies versäumt, beginnt die Frist am Ende des dritten Jahres, das auf das Todesjahr des Erblassers folgt. Eine abweichende Verjährungsfrist gibt es, wenn der Erbe zunächst nichts von seiner Erbschaft weiß. Dann beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem er von der Erbschaft erfährt.

## Schenkung unter Ehegatten

Wie bisher bleibt der freigebige Erwerb, also die Schenkung einer Immobilie unter Ehepartnern zu Lebzeiten, steuerfrei, wenn es sich um das selbst genutzte Familienheim handelt. Seit dem 1. Januar 2009 gilt dies auch für eingetragene Lebenspartner. Bedingung ist laut § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG nur, dass „darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird“. Die Vergünstigung gilt für Immobilien im Inland und in den Staaten der EU und des EWR\*.

### Ehepartner erbt Eigenheim

Das Erben einer selbst genutzten Wohnimmobilie ist nach dem neuen Recht für Ehegatten und für eingetragene Lebenspartner steuerfrei. Grundvoraussetzung: Der Erbe nutzt sie zehn Jahre lang selbst als Hauptwohnsitz. Dies gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser und für Eigentumswohnungen sowie für selbst genutzte Wohnungen in einem eigenen, ansonsten vermieteten Mehrfamilienhaus, wobei nur der auf die selbst genutzte Wohnung entfallende Steueranteil erlassen wird. Die Regelung gilt auch für Immobilien im EU- bzw. EWR-Ausland, wenn zum Beispiel ein Ehepaar mit Hauptwohnsitz in der eigenen Wohnung in Italien gelebt hat und noch deutsche Erbschaftssteuerpflicht bestand. Auch wenn der Erbe innerhalb der 10-Jahres-Frist selbst stirbt oder in ein Pflegeheim ziehen muss (Pflegestufe 3), gilt die Steuerbefreiung. Sie entfällt jedoch, wenn er aus anderen Gründen verkauft, vermietet oder das Eigenheim bei einer Nachlassenteilung einem Miterben überträgt. Der Erbe muss seinen Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in dem geerbten Eigenheim behalten. Es dürfte zulässig sein, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung an einer entfernten Arbeitsstelle zu unterhalten, sofern der Lebensmittelpunkt weiter am Hauptwohnsitz liegt.

### Kinder und Enkel erben Eigenheim

Auch für Kinder des Erblassers bzw. Enkel, deren Eltern nicht mehr leben, ist das steuerfreie Erben eines Eigenheims möglich, wenn sie noch 10 Jahre lang darin wohnen. Dieser Fall wird in der Praxis selten vorkommen, da Kinder erfahrungsgemäß irgendwann das Elternhaus verlassen und berufs- sowie ausbildungsbedingte Wohnortwechsel vornehmen. Trotzdem hat der Gesetzgeber für sie eine zusätzliche Hürde aufgestellt: Steuerfrei sind nur maximal 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Darüber hinausgehende Flächen müssen versteuert werden. Die Steuerbefreiung gilt auch für Immobilien im EU- bzw. EWR-Ausland. Wohnt bei Eintritt des Erbfalls das Kind nicht mehr im Gebäude, muss es dieses sofort zur Selbstnutzung als Hauptwohnsitz beziehen, damit die Steuerbefreiung eintritt. Bestehen Vermächtnisse, testamentarische Auflagen oder Teilungsanordnungen, nach denen das Kind das Haus gleich nach dem Erbfall wieder an einen Dritten übereignen muss, gibt es keine Steuerbefreiung. Verkauf und Vermietung innerhalb der 10-Jahres-Frist bedeuten den nachträglichen Wegfall der Befreiung.

### Gemeinschaftliches Testament

Laut § 226a Abs. 1 BGB gilt bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten der Schlusserbe (das Kind) nicht als Erbe des Erstversterbenden: Man erbt nur einmal – und zwar vom zuletzt versterbenden Ehegatten. Das kann nachteilig sein, wenn der Erbe

– etwa in einer Patchworkfamilie – dadurch in eine andere Steuerklasse rutscht. Deshalb kann er nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ErbStG beantragen, dass der Besteuerung anteilmäßig das Verhältnis zum zuerst Verstorbenen zugrunde gelegt wird. Bedingung: Das zuerst vererbte Vermögen ist zur Zeit des zweiten Erbfalls noch vorhanden. Die Regelung wird auch auf eingetragene Lebenspartner angewendet, die ebenfalls ein gemeinschaftliches Testament errichten können.

### Stundung der Erbschaftssteuer

Für geerbten Grundbesitz sieht der Gesetzgeber eine besondere Stundungsregelung vor. Nach § 28 ErbStG kann bei vermieteten Wohnimmobilien und selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anfallende Erbschaftssteuer für bis zu 10 Jahre gestundet werden, wenn zur Bezahlung der Erbschaftssteuer der Verkauf der Immobilie erforderlich werden würde. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen kann eine Stundung für die Dauer der Selbstnutzung durch den Erben stattfinden. Zinslos ist die Stundung nur bei Erwerb von Todes wegen, nicht bei Schenkung. Sie erfolgt nur für ein einziges Grundstück – wird es verkauft, muss der Erbe Erbschaftssteuer zahlen. Wird die Selbstnutzung durch Vermietung beendet, ist eine weitere Stundung möglich, um mit den Mieterträgen die Erbschaftssteuer zahlen zu können. Wird Betriebs- oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen vererbt, kann die Erbschaftssteuer 10 Jahre lang gestundet werden, wenn dies zur Erhaltung des Betriebes nötig ist.

### Betriebe vererben

Bei der Vererbung von Betrieben gibt es jetzt zwei Modelle (§ 13a Abs. 1 / Abs. 8 ErbStG), zwischen denen unwiderruflich gewählt werden kann: das 5-Jahres- und das 7-Jahres-Modell. Innerhalb dieser Fristen müssen konkrete Voraussetzungen erfüllt werden, um in den Genuss von Erbschaftssteuer-Entlastungen zu kommen. Ausnahmeregelungen bestehen für Kleinunternehmer und Landwirte. Das System wird auch als Abschmelzmodell bezeichnet: Werden in einem Jahr die Voraussetzungen nicht erfüllt, fällt nur für dieses Jahr anteilige Erbschaftssteuer an. Erfüllt der Betrieb im Folgejahr die Voraussetzungen wieder, muss im Folgejahr kein Erbschaftssteueranteil entrichtet werden. Ein Verstoß bewirkt damit nur eine anteilige Nachversteuerung. Bisher wurden zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter mit ihrem Steuerbilanzwert angesetzt. Künftig muss ihr Marktwert ermittelt werden.

### 5-Jahres-Modell und 7-Jahres-Modell

Seit 1.1.2010 sieht das 5-Jahres-Modell vor, dass der Erbe 15 % des Betriebsvermögens sofort versteuern muss. Hält er den Betrieb

### Der Papiertiger

In einem ganz normalen Leben gibt es so viele unvorhersehbare Gegebenheiten, dass ein neues Gesetz sie gar nicht alle berücksichtigen kann. Das Erbschaftssteuergesetz ist kompliziert, bürokratisch und bürgerunfreundlich.

### Keine Erbschaftssteuer

Australien, Schweden und Portugal sowie die meisten neuen EU-Mitgliedsländer erheben überhaupt keine Erbschaftsteuer. In Österreich wurde sie zum 1. August 2008 abgeschafft.



Foto: Viktor Schwabenland | Pixelio



Foto: Thomas Max Müller | Pixelio



Foto: Virginia43 | Pixelio

**Buchtipps**

Hübner, Erbschaftsteuerreform 2009  
Gesetze, Materialien,  
Erläuterungen  
(Stand: Dezember 2008)  
2008, C. H. Beck,  
ISBN 978-3-406-57735-2

Michael Preißer,  
Erbschaftssteuerreform  
2008: Die Neurege-  
lungen des Unterneh-  
mensnachfolge-Erleich-  
terungsgesetzes,  
2009, Rudolf Haufe  
Verlag GmbH & Co KG  
ISBN 978-3-448-08013-1



Foto: paulepei | Pixelio

**Steuerfrei erben**

Wer so ein schönes Haus erbt, würde bestimmt gern darin wohnen. In vielen Fällen wird das unmöglich sein, dennoch werden viele Immobilien wohl auch in Zukunft steuerfrei vererbt.

Impressum  
Grabener Verlag GmbH  
Niemannsweg 8, 24105 Kiel  
Fax: 0431-560 1580  
E-Mail: info@grabener-verlag.de  
© Grabener Verlag GmbH, Kiel, 2011  
Redaktion: Ulf Matzen, v.i.S.d.P.,  
Astrid Grabener  
Fotos: Grabener Verlag, Pixelio.de:  
Erich Kasten, Maurus Völkl, paule-  
pai, Svaantje, Thomas Max Müller,  
Viktor Schwabenland, virginia43  
Layout / Grafik / Satz:  
Petra Matzen, Grabener Verlag  
Vorbehalt: Alle Berichte, Informa-  
tionen und Nachrichten wurden  
nach bestem journalistischen  
Fachwissen recherchiert. Eine  
Garantie für die Richtigkeit sowie  
eine Haftung können nicht über-  
nommen werden.

fünf Jahre lang, sind 85 % steuerfrei. Auch die 15 % bleiben außer Ansatz, wenn das Betriebsvermögen 150.000 Euro nicht übersteigt. Die Lohnsumme darf innerhalb von fünf Jahren 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten; das Verwaltungsvermögen darf nur bis zu 50 % des Betriebsvermögens ausmachen. Der Erbe kann auch das steuerfreie 7-Jahres-Modell wählen. Dann muss er den Betrieb sieben Jahre unter Einhaltung einer Lohnsumme von 700 % weiterführen und das Verwaltungsvermögen darf höchstens 10 % des Betriebsvermögens betragen.

**Bewertung von Immobilien**

Seit 1995 wurden Immobilien nicht mehr mit den niedrigen Einheitswerten, sondern nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Grund- und Betriebsvermögen wurden oft nur mit 20 bis 80 % ihres Marktwertes angesetzt. Seit 2009 werden alle Vermögensarten mit dem „gemeinen Wert“ nach dem Bewertungsgesetz bewertet, der dem Marktwert zumindest nahekommen soll. Manche Fachleute schätzen, dass unbebaute Grundstücke um ca. 25 %, Ein- und Zweifamilienhäuser und Ferienwohnungen um 20 bis 100 % höher bewertet werden als zuvor. Geringere Änderungen gibt es bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien. Nicht immer können die Höherbewertungen durch die neuen Freibeträge aufgefangen werden.

**Verschiedene Verfahren für verschiedene Immobilien**

Bei unbebauten Grundstücken richtet sich die Wertermittlung an ihrer Fläche und den von örtlichen Gutachterausschüssen festgesetzten Bodenrichtwerten aus (§ 179 Abs.1 BewG, § 196 BauGB). Dies sind durchschnittliche lageabhängige Werte, die man für ein Gebiet mit gleichen Lage- und Nutzungsverhältnissen pro Quadratmeter Grundstücksfläche errechnet. Die Bewertung bebauter Grundstücke erfolgt unterschiedlich je nach Gebäudeart. Für Wohneigentum, Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser ist das Vergleichswertverfahren maßgeblich. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt ein üblicher Mietzins feststellen lässt, werden nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Das Sachwertverfahren kommt zur Anwendung für Wohn- und Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn kein Vergleichswert vorliegt, sowie für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, wenn keine ortsübliche Miete feststellbar ist.

**Vermietete Immobilien**

Für zu Wohnzwecken vermietete bebaute Grundstücke gibt es eine besondere Steuererleichterung: Sie sind nach § 13c ErbStG nur mit 90 % ihres Wertes anzusetzen.

**Auslandsimmobilien**

Doppelbesteuerungsabkommen, die die Erbschaftssteuer mit einbeziehen, gibt es nur mit den USA, der Schweiz, Schweden, Griechenland und Dänemark. Wer eine Immobilie in anderen Ländern erbt oder besitzt, sollte sich über das dortige Recht informieren – eine Doppelbesteuerung ist möglich. In manchen Staaten fällt eine höhere Erbschaftssteuer an als in Deutschland, zum Beispiel in Spanien. Erben mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland sind hier mit ihrem weltweiten Vermögen unbeschränkt steuerpflichtig – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Deutsche bleiben nach ihrem Wegzug fünf Jahre lang unbeschränkt steuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ErbStG). § 21 ErbStG erlaubt auf Antrag eine eingeschränkte Anrechnung der ausländischen auf die deutsche Erbschaftssteuer.

**Erbschaftssteuer – Gewinner und Verlierer**

Mit der Erbschaftssteuerreform sollte einerseits die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Steuergerechtigkeit wiederhergestellt, andererseits aber auch die Erbschaftssteuer als Einnahmequelle erhalten werden. Zumindest Letzteres ist gelungen. Neben der Staatskasse sind die erbschaftssteuerlich den Ehegatten gleichgestellten eingetragenen Lebenspartner Gewinner der Reform – sowie die Erben der Steuerklasse I, insbesondere Ehepartner und Kinder, die in den Genuss höherer Freibeträge ohne Erhöhung der Steuersätze gekommen sind. Nichten und Neffen und weitere Erben sind in Anbetracht der erhöhten Steuersätze die Verlierer der Reform. Nicht vergessen werden darf, dass es wegen der höheren Bewertung von Grundeigentum trotzdem künftig in manchen Fällen zu einer Besteuerung kommen wird, in denen dies nach altem Recht nicht der Fall war. Einige Ver-schonungsregelungen laufen ins Leere: So ist kaum vorstellbar, dass erwachsene Kinder für 10 Jahre wieder ins Elternhaus ziehen. Etwas entschärft wurden zum 1.1.2010 die problematischen Regelungen für Betriebe hinsichtlich der Beibehaltung der Arbeitnehmerzahl.

**Reform der Reform**

Die zum 1.1.2009 eingeführte Neuregelung wurde zum 1.1.2010 bereits geändert. Dabei wurden die Steuersätze für Erben der Steuerklasse II (Geschwister) gesenkt und die Anforderungen an Erben von Betrieben, die Steuererleichterungen in Anspruch nehmen wollen, gemildert. Erben von Betrieben können nun in etwas verstärktem Maße Mitarbeiter entlassen, ohne Erbschaftssteuer nachzahlen zu müssen. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 wurde die Schlechterstellung eingetragener Lebenspartner gegenüber Ehegatten hinsichtlich der Steuerklasse beseitigt.